jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/18 4Ob517/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

MRG §49 Abs2

Rechtssatz

Aus dem Zweck der Beschränkung der kündigungsrechtlichen Übergangsregelung des§ 49 Abs 2 MRG auf Althauptmietverträge über nach dem 31.12.1967 ohne öffentliche Wohnbauförderungsmittel neu geschaffene Mietobjekte folgt aber, daß sie gegenüber sonstigen Altmietverträgen, die wohl vom Kündigungsschutz des MG ausgenommen waren, jetzt aber dem Kündigungsschutz des MRG unterliegen, keine unsachliche Differenzierung bedeutet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 517/92
  Entscheidungstext OGH 18.02.1992 4 Ob 517/92
  Veröff: WoBl 1992,145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070735

Dokumentnummer

JJR_19920218_OGH0002_0040OB00517_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at